



Nr. 14/16, Freitag, 6. Mai 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).

## ■ Nachwuchsbedarf bei der Stadt Kempten (Allgäu); Ausbildung in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen; Auswahlverfahren

Die Stadt Kempten (Allgäu)

beabsichtigt, ab dem 1. Oktober 2017 mindestens

### 4 Beamtenanwärter/-innen

für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auszubilden.

#### I. Grundsätzliches zur Ausbildung

Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf dauert 3 Jahre (Vorbereitungsdienst). Die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in den für die Ausbildung relevanten Dienststellen der Stadtverwaltung erworben. Den fachtheoretischen Teil der Ausbildung vermittelt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof im Rahmen von mehrmonatigen Fachstudienabschnitten.

Bewerbungen werden **spätestens bis zum 30. November 2016** an das Personalamt der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), erbeten. Die **Anmeldung zum vorgeschriebenen Auswahlverfahren** erfolgt durch das Personalamt, das Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht (Zimmer 311, Tel. 0831 2525-5 03).

#### II. Informationen zum Auswahlverfahren

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Die Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt entsprechend der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AVfV) vom 08. Februar 2000 in der Fassung vom 11.08.2003 (GVBl S. 611 BayRS 0238-3-1-2-F).

Zum Auswahlverfahren werden Bewerber/-innen zugelassen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder diese Staatsangehörigkeit bis zum Einstellungstermin erwerben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben grundsätzlich die gleichen Einstellungschancen wie deutsche Staatsangehörige. In einigen wenigen Fachbereichen dürfen jedoch nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Aufgaben dies erfordern (Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag, Art. 9 Abs. 2 BayBG).

Ferner müssen Bewerber/-innen mindestens die unbeschränkte Fachhochschulreife oder einen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen bzw. voraussichtlich bis spätestens zum 01.10.2017 erwerben.

Das Auswahlverfahren besteht aus einer schriftlichen Auswahlprüfung und der Berücksichtigung bestimmter schulischer Leistungen.

Die **Auswahlprüfung** für das Einstellungsjahr 2017 wird voraussichtlich am **04. Oktober 2016** von der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses der Bayer. Staatskanzlei durchgeführt. Die Bekanntgabe des endgültigen Termins und die Mitteilung des Prüfungsortes erfolgen im Zulassungsbescheid, der den Bewerberinnen bzw. Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung zugehen wird. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben. Fahrtkosten und andere Auslagen können nicht erstattet werden. Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern kann bei der Prüfung entsprechend einer nachgewiesenen Prüfungsbehinderung auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Die schriftliche Prüfung testet die Fertigkeiten und das Verständnis der deutschen Sprache (Textanalyse und Abhandlung) sowie die Kenntnisse in den Bereichen Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und Recht, die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zeitgeschichtliche Ereignisse in Kultur und Politik.

Die Bewertung der Prüfungsaufgaben erfolgt nach Punkten. Dabei werden auch die Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung und die äußere Form berücksichtigt. Für die Auswahlprüfung gibt es keinen Ersatztermin. Falls ein Bewerber die Prüfung am 04.10.2016 nicht antreten kann, ist die Einstellung im Jahr 2017 nicht möglich. Es ist jedoch eine Teilnahme an den Auswahlverfahren der darauf folgenden Jahre möglich, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Da das Auswahlverfahren Wettbewerbscharakter hat, werden an die Teilnehmer eine Gesamtnote und eine entsprechende Platzziffer vergeben. In die Berechnung der Gesamtnote fließt eine Durchschnittsnote aus drei Schulnoten (Deutsch, Mathematik und eine frei wählbare Fremdsprache) ein. Zum Nachweis der Schulnoten erhalten die Teilnehmer am Prüfungstag ein Formblatt, mit dem die Schule die maßgeblichen Schulnoten bescheinigt. Die Note der Auswahlprüfung zählt für die Gesamtnote 1,5-fach, die Durchschnittsnote der zu berücksichtigenden Schulfächer einfach.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber bis etwa Mitte Dezember 2016 ein Prüfungszeugnis. Das Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die erzielte Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist.

Die Stadt Kempten (Allgäu) unterrichtet anschließend die Bewerber/-innen, ob das im Auswahlverfahren erzielte Gesamtergebnis für die Einstellung ausreicht. **Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.** Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

#### III. Sonderregelungen

Für eingliederungsberechtigte Soldaten



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren sowie für Bewerber/-innen, die eine Übernahme bei den staatlichen Verwaltungen anstreben, gelten Sonderregelungen, die beim Personalamt der Stadtverwaltung (s. Ziff. I) erfragt werden können.

	Gebühr für Ruhefrist EUR	Gebühr für 1 Jahr (Fristverlängerung) EUR
(1) Erdwahlgräber (Ruhefrist 12 Jahre)		
a) Einzelgrab Standard	525	43
b) Einzelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	650	54
c) Doppelgrab Standard	910	75
d) Doppelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	1.050	87
(2) Erdreihengrab (Ruhefrist 12 Jahre)	350	29
(3) Kindergrab (Ruhefrist 6 Jahre)	140	23
(4) Urnenwahlgräber (Ruhefrist 12 Jahre)		
a) Urnenwahlgrab 2er	510	42
b) Urnenwahlgrab 4er	780	65
c) Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	490	40
d) Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	560	46
e) Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	750	62
f) Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	820	68
g) Baumurnengräber	600	50
h) Urnengrab 2er „Wiesengrund“	560	46
i) Urnengrab 4er „Wiesengrund“	820	68
j) Urnenstelenanlage, Urnenanlage „Blätter im Wind“	600	50
k) Urnenanlage „Schmetterlingsgarten“	600	50
(5) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einmalig pro Urne)	320	---

#### § 5 Urnenwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde

a) Einzelnische offen (Ruhefrist 10 Jahre)	480	48
b) Vierernische (Ruhefrist 10 Jahre)	360	36
c) Achternische (Ruhefrist 10 Jahre)	360	36
d) Anonyme Urnennische (Ruhefrist 10 Jahre)	420	42

#### § 6 Friedhof Sankt Mang

(1) Erdwahlgräber (Ruhefrist 15 Jahre)		
a) Einzelgrab Standard	600	40
b) Doppelgrab Standard	1.000	66
(2) Kindergrab (Ruhefrist 7 Jahre)	150	21
(3) Urnenwahlgräber (Ruhefrist 15 Jahre)		
a) Urnenwahlgrab 2er	600	40
b) Urnenwahlgrab 4er	900	60
c) Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	550	36
d) Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	610	40
e) Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	850	56
f) Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	900	60
g) Urnengrab 2er „Wiesengrund“	610	40
h) Urnengrab 4er „Wiesengrund“	900	60
i) Urnenstelenanlage, Urnenanlage „Blätter im Wind“	600	40
j) Baumurnengräber	600	40
k) Gemeinschaftsurnengrab	380	---

#### § 7 Friedhof Heiligkreuz

(1) Erdwahlgräber (Ruhefrist 20 Jahre)		
a) Einzelgrab	600	30
b) Doppelgrab	1.000	50
c) Dreifachgrab	1.300	65
d) Vierfachgrab	1.700	85
(2) Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre)	160	16
(3) Urnenwahlgräber (Ruhefrist 20 Jahre)		
a) Urnenwahlgrab 2er	480	24
b) Urnenwahlgrab 4er	720	36

## ■ Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung)

Vom 03.05.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2011 (StABl KE 36/11) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 6 wird das Wort „taggenau“ durch den Begriff „jährlich“ ersetzt.
- Die §§ 4 bis 8 erhalten folgende geänderte Fassung:

### § 4

Zentralfriedhof

## § 8 Friedhof Eich

(1)	Erdwahlgräber (Ruhefrist 15 Jahre)		
a)	Einzelgrab	800	53
b)	Doppelgrab	1.300	86
(2)	Kindergrab (Ruhefrist 7 Jahre)	160	22
(3)	Urnenwahlgräber (Ruhefrist 15 Jahre)		
a)	Urnenwahlgrab 2er	600	40
b)	Urnenwahlgrab 4er	900	60

3. Die §§ 10 bis 14 erhalten folgende geänderte Fassung:

## § 10 Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe

	EUR
(1) Aussegnungshallen	
a) Zentralfriedhof	160
b) Außenfriedhöfe	160
c) Kleiner Verabschiedungsraum Zentralfriedhof	110
(2) Orgel	25
(3) Aufbahrungsräume pro Tag	
a) Zentralfriedhof	60
b) Außenfriedhöfe	60
(4) Sektionsraum pro Tag	80
(5) Kühlzellen pro Tag	20
(6) Musikanlage	10

## § 11 Bestattungen

	EUR
(1) Erdbestattung	
a) Erwachsene	750
b) Kinder	160
(2) Gruftbestattung	500
(3) Urnenbestattung	
a) Erdbestattung	120
b) Urnennische	30
c) Anonym	25
(4) Umbetten	
a) Sarg Erwachsene	2.250
b) Sarg Kinder	480
c) Urnen	240
(5) Ausbetten	
a) Sarg	1.125
b) Urne	100
(6) Grabräumen	
a) Urnenstein	100
b) Einzelerdgrab/Integriertes Urnengrab	200
c) Doppel-, Dreifach- bzw. Vierfacherdgrab	350
(7) Für die Beisetzung von Körperteilen gelten die Gebühren für die Urnenbestattung	
(8) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.	

## § 12 Leichenbesorger/in

	sonst EUR	Kinder EUR
(1) Dienst des/der Leichenbesorger/-in mit Versorgung des/der Verstorbenen, Beschaffung der notwendigen Papiere etc. (Volle Leistung)	96	46
(2) Dienst des/der Leichenbesorger/-in, wenn keine Versorgung des/der Verstorbenen erfolgt (z. B. bei Überführungen von auswärts)	46	25

## § 13 Leichenträger/-innen

	EUR
(1) Sarg-/Urnenbestattung Erwachsene je Träger	60
(2) Sargbestattung Kinder	42

## § 14 Allgemeine Gebühren

	EUR
(1) Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde)	15
(2) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	25
(3) Vorzeitige Grabauflösung innerhalb Laufzeit	40
(4) Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	50
(5) Befreiung von Benutzungszwang	100
(6) Genehmigung von Grabdenkmälern	50
(7) Erstellen eines Leichenpasses	42
(8) Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen	
a) einmalig	20
b) Pauschale für 4 Jahre	120
(9) Urnenversand	30
(10) Vorfahrtspflicht	35
(11) Grabsteinsicherung	100

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 03. Mai 2016

Thomas Kiechle, Oberbürgermeister